

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Rail Cargo Carrier - Germany GmbH (RCC-DE)

Stand: 1. Oktober 2019

1. Geltungsbereich, abweichende und ergänzende Bestimmungen

- 1.1. Diese AGB gelten für die nationale und internationale Beförderung von Gütern sowie sonstige beförderungsnahen Leistungen (insbesondere Umschlag, Lagerung oder Zwischenlagerung), soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht oder einzelvertraglich abweichende Regelungen schriftlich vereinbart sind. Vom Anwendungsbereich dieser AGB sind auch Beförderungsleistungen und beförderungsnahen Leistungen im Zusammenhang mit Baugeschäfts- und Sonderverkehren, wie beispielsweise Sonder-, Baumaterial- und Autotransporte, erfasst.
- 1.2. Die AGB gelten unter der Voraussetzung, dass der Kunde/Auftraggeber Kaufmann ist und das Geschäft zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Die AGB des Kunden/Auftraggebers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch RCC-DE.
- 1.3. Ergänzend zu den AGB und den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften gelten die folgenden Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:
 - UIC-Verladerichtlinien in der jeweils allgemeingültigen Fassung;
 - Notifiziertes bahnbetriebliches Regelwerk des Eisenbahninfrastrukturbetreibers.
 - die in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) enthaltenen zusätzlichen Bedingungen, soweit über das GGBefG hinausgehend.
- 1.4. Der Kunde/Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen sowie des Stands der Technik.

2. Leistungsvereinbarung, Zustandekommen eines Vertrages

- 2.1. Grundlage für die von RCC-DE zu erbringenden Leistungen ist ein gesondert mit dem Kunden/Auftraggeber abzuschließender Leistungsvertrag, der grundsätzlich durch Übermittlung eines schriftlichen Angebotes durch RCC-DE und schriftlicher Annahme des Angebotes durch den Kunden/Auftraggeber zustande kommt. Das Angebot enthält unter anderem die wesentlichen Daten über das Frachtgut, Wagentyp, Ladeeinheit und Preis pro Einheit. Ein von RCC-DE ausdrücklich als freibleibend bezeichnetes Angebot ist nicht rechtlich bindend; ein Vertrag kommt im Anschluss an ein solches freibleibendes Angebot erst durch die Bestellung des Kunden/Auftraggebers in Verbindung mit einer darauf folgenden schriftlichen Bestätigung durch die RCC-DE zustande. Im Falle eines Widerspruches zwischen den Regelungen im Leistungsvertrag und diesen AGB gelten die Bestimmungen des Leistungsvertrages vorrangig.

3. Ladefristen, Wagen

- 3.1. Bei Überschreitung der Ladefristen erhebt RCC-DE ein Standgeld je nach Wagenart zwischen EUR 25,- und 150,-. Die Be- bzw. Entladefrist wird individuell festgelegt und ist jeweils im Angebot der RCC-DE enthalten. Sind die Wagen durch RCC-DE von einem dritten Eisenbahnverkehrsunternehmen angemietet, berechnet RCC-DE das Standgeld des dritten Eisenbahnverkehrsunternehmens weiter. Darüber hinaus stellt RCC-DE dem Kunden/Auftraggeber einen aus der Überschreitung von Ladefristen entstehenden weiteren Schaden in Rechnung.
- 3.2. RCC-DE stellt dem Kunden/Auftraggeber auf Bestellung und nach Verfügbarkeit für den Transport geeignete Wagen, Ladeeinheiten und Lademittel zur Verfügung. Das gestellte Material befindet sich in einem technischen Zustand und einem Grad der Sauberkeit, der die vorgesehene Verwendung erlaubt. Der Kunde/Auftraggeber ist für die korrekte Angabe der benötigten Anzahl und Gattung der Wagen verantwortlich.

- 3.3. Der Kunde/Auftraggeber hat bereitgestellte Wagen und Ladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck, sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und die RCC-DE unverzüglich und schriftlich über Beanstandungen zu informieren. Es obliegt dem Kunden, die Wagen vor dem Beladevorgang und das Frachtgut nach Ankunft ordnungsgemäß auf Mängel zu prüfen. Mängelrügen haben ebenfalls unverzüglich und schriftlich zu erfolgen.
- 3.4. Der Kunde/Auftraggeber haftet für Verlust oder Beschädigung oder sonstige Schäden an Wagen, Ladeeinheiten und Lademitteln, die sich während seines Gewahrsams ereignen, es sei denn, der Kunde/Auftraggeber weist nach, dass der Schaden nicht durch sein Verschulden oder das Verschulden eines von ihm beauftragten Dritten verursacht worden ist. Von der Haftung erfasst sind auch Folgekosten, insbesondere Kosten wegen eines erforderlichen Werkstattaufenthalts. Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich an RCC-DE zu melden.
- 3.5. Der Kunde/Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen und Ladung verwendungsfähig, d.h. vollständig entleert, gereinigt, vorschriftsmäßig entseucht und fristgerecht komplett mit losen Bestandteilen, ferner fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt oder Terminal zurückgegeben werden. Bei Nichterfüllung werden die entstandenen Aufwendungen weiterbelastet. Ein weitergehender Schadenersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.
- 3.6. Der Kunde/Auftraggeber ist verpflichtet, die von RCC-DE überlassenen Wagen, Ladeeinheiten und Lademittel ausschließlich zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden.
- 3.7. Der Kunde/Auftraggeber ist verpflichtet, RCC-DE leere und beladene Wagen sowie Ladeeinheiten per E-Mail oder Fax als abholbereit zu melden.
- 3.8. Die entstandenen Aufwendungen für bestellte und bereits zugewiesene, aber nicht verwendete Wagen oder Ladeeinheiten werden in jedem Fall dem Kunden/Auftraggeber weiterbelastet.

4. Vom Kunden/Auftraggeber gestellte Wagen

- 4.1. Für die Verwendung von Wagen als Beförderungsmittel durch RCC-DE gilt der „Allgemeine Vertrag für die Verwendung von Güterwagen“ (AVV). Soweit der Kunde/Auftraggeber dem CIT nicht beigetreten ist und der AVV automatisch gilt, gilt die Anwendung des AVV als zwischen RCC-DE und dem Kunden/Auftraggeber als vereinbart.
- 4.2. Der Kunde/Auftraggeber sichert zu, RCC-DE nur Wagen zu übergeben, deren Halter dem AVV beigetreten sind, oder RCC-DE so zu stellen, als handle es sich um derartige Wagen.
- 4.3. Der Kunde/Auftraggeber stellt sicher, dass die an RCC-DE übergebenen Wagen einer Instandhaltung durch eine hierfür zertifizierte Stelle (Entity in Charge of Maintenance, ECM) unterliegen. Anderenfalls ist RCC-DE berechtigt, die Übernahme der Wagen zu verweigern.

5. Leistungshindernisse

- 5.1. Wenn RCC-DE aus Gründen, die nicht im Risikobereich der RCC-DE liegen, insbesondere aus Gründen höherer Gewalt, Streik, Gleis- und Straßensperrungen, Unruhen, kriegerischen oder terroristischen Akten, behördlichen Maßnahmen oder sonstigen unvorhergesehenen, unabwendbaren Ereignissen, zum Beispiel verzögerter Trassenbereitstellung oder Fahrplanabwicklung durch den Schienennetzbetreiber an der Leistungserbringung gehindert ist, entfällt die Leistungspflicht.
- 5.2. RCC-DE haftet nicht für
 - netzbedingte Verspätungen oder Leistungshindernisse (d.h. insbesondere Bauarbeiten auf der Infrastruktur, verspätete Fahrplanerstellung durch die dafür verantwortlichen Stellen, eingeschränkter Fahrwegverfügbarkeit, Fahrbahnstörung, Weichenstörung, Schmierfilm auf der Schiene, Fehldisposition der verantwortlichen Stellen, Oberleitungsschäden, Behinderungen durch Dritte),
 - verspätete Rückgabe von technischem Material durch Dritte,
 - Verunreinigungen der eingesetzten technischen Materialien durch den Vertragspartner oder
 - Beladeverzögerungen durch den Materiallieferanten.

6. Ladevorschriften

- 6.1. Der Kunde/Auftraggeber ist für die sichere Verladung, sowie Entladung entsprechend dem jeweils geltenden eisenbahnbetrieblichen Regelwerk des Infrastrukturbetreibers sowie der zuständigen Berufsgenossenschaften verantwortlich. Verletzt der Kunde/Auftraggeber diese Verpflichtung, besteht eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert, können seitens der RCC-DE auch die Rechte des § 415 Abs. 3 HGB geltend gemacht werden.
- 6.2. Der Kunde/Auftraggeber ist verpflichtet, Be- und Entladereste an der Ladestelle einschließlich der Zufahrtswege unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

7. Lieferfristen

- 7.1. Höchstlieferfristen im Sinne der CIM gelten nur, wenn vertraglich ausdrücklich vereinbart.
- 7.2. Dem Kunden/Auftraggeber mitgeteilte Fahrpläne sind keine Lieferfristvereinbarungen im Sinne des Gesetzes oder im Sinne von Art. 16 § 1 CIM.

8. Hindernisse

- 8.1. Im Rahmen von § 419 HGB ist die RCC-DE berechtigt das beladene Transportmittel abzustellen. Für die Dauer der Abstellung haftet die RCC-DE für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 8.2. Für den Eintritt der Verlustvermutung gemäß § 424 Abs. 1 HGB gilt für inländische und grenzüberschreitende Verkehre einheitlich ein Zeitraum von 30 Tagen nach Ablauf der Lieferfrist.

9. Gefahrgut

- 9.1. Die Beförderung von Gefahrgut unterliegt den einschlägigen Gefahrgutrechtsvorschriften einschließlich der nationalen Rechtsvorschriften sowie der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID). Der Kunde/Auftraggeber hat diese Vorschriften einzuhalten.
- 9.2. Gefährliches Gut wird von der RCC-DE nur angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Kunden/Auftraggeber die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von Bereitstellung an, sowie bei Gütern der Klasse 1 und 2 darüber hinaus die körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes schriftlich vereinbart ist.
- 9.3. Der Kunde/Auftraggeber stellt der RCC-DE von allen Verpflichtungen vollständig frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden, sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden/Auftraggeber obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.
- 9.4. Gefährliches Gut wird von RCC-DE nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg.

10. Entgelte, Rechnungsstellung, Aufrechnungsverbot

- 10.1. Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die RCC-DE ist berechtigt nach Ablauf dieser Frist Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszinssatz zu berechnen, behält sich jedoch ausdrücklich die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden vor. Die RCC-DE kann von dem Kunden/Auftraggeber eine Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen.

- 10.2. Gegen die Forderungen der RCC-DE ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif.

11. Außenwirtschaftliche Beschränkungen

Der Auftraggeber/Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung aller außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften der betroffenen Länder und der Europäischen Union; dies betrifft insbesondere die genehmigungspflichtige Ein- und Ausfuhr von Waren einschließlich sogenannter Dual Use-Güter (Wirtschaftsgüter, die sowohl zu zivilen als auch zu militärischen Zwecken verwendbar sind). Der Auftraggeber/Kunde hat der RCC-DE auf sämtliche Gebote, Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der zu versendenden Güter rechtzeitig schriftlich hinzuweisen. Für alle sich aus einer Missachtung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften ergebenden Schäden hält der Auftraggeber/Kunde die RCC-DE schad- und klaglos. Darüber hinaus obliegt dem Auftraggeber/Kunden das Prüfen von Namen und Adressen mit den von verschiedenen Institutionen herausgegebenen Anti-Terror-Listen. Bei (Transport-) Leistungen in Länder, die Adressaten von Sanktionen/Handelsbeschränkungen sind, hat der Auftraggeber/Kunde eine von RCC-DE zur Verfügung gestellte Erklärung im Zusammenhang mit außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften abzugeben.

12. Zoll- und sonstige verwaltungsrechtliche Vorschriften, Trassenbestellungen

- 12.1. Werden von RCC-DE oder ihren Beauftragten Zoll- und sonstige verwaltungsbehördliche Vorschriften erfüllt oder Trassenbestellungen vorgenommen, erhebt RCC-DE für diese Leistungen ein Entgelt in Höhe von 10% des Gegenstandswerts.
- 12.2. RCC-DE ist berechtigt, Sendungen zurückzuweisen, sofern die von den Zoll- und sonstigen Verwaltungsbehörden angebrachten Verschlüsse verletzt oder mangelhaft sind.

13. Haftung

- 13.1. Für die nationale und internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen, soweit nicht nachfolgend oder in Leistungsverträgen Abweichendes vereinbart ist.
- 13.2. Die Haftung der RCC-DE für grenzüberschreitende Eisenbahntransporte im Anwendungsbereich des CIM bestimmt sich nach den in der CIM geregelten zwingenden Haftungsbestimmungen. Für nationale Eisenbahntransporte bestimmt sich die Haftung der RCC-DE nach den Regeln des HGB-Frachtrechts.
- 13.3. Bei sonstigen beförderungsnahen Leistungen (wie Umschlag, Zwischen-/Lagerung) haftet RCC-DE für Verlust und Beschädigung nur bis zum Betrag von 8,33 SZR je kg Bruttogewicht des beschädigten oder in Verlust geratenen Gutes, es sei denn RCC-DE hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- 13.4. Der Kunde/Auftraggeber hat der RCC-DE Gelegenheit zur Besichtigung eines Schadens zu geben.

14. Datenschutz

- 14.1. Personenbezogene Daten vom Auftraggeber/Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag (Firmenname, Adresse, Kontodaten) sowie Kontaktdaten und berufliches Aufgabenfeld der Mitarbeiter vom Auftraggeber/Kunden werden zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und zur Wahrung der berechtigten Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) der RCC-DE, nämlich der effizienten zentralen Kundenverwaltung im Konzern, in unserem CRM-System gespeichert, innerhalb der Rail Cargo Group (RCC-DE sowie die mit ihr verbundenen Unternehmen) verwendet und gegebenenfalls zu diesem Zweck auch an Subunternehmer weitergegeben.

- 14.2. Der Auftraggeber/Kunden ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die Weitergabe seiner personenbezogenen Daten (Kontaktdaten und berufliches Aufgabenfeld) an die RCC-DE und die Rail Cargo Group (RCC-DE sowie die mit ihr verbundenen Unternehmen) zu informieren.
- 14.3. RCC-DE speichert und verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers/Kunden solange, wie dies zur Vertragserfüllung, oder dies zur Verfolgung oder Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Jedenfalls aber solange, wie dies aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen (bspw. BAO, UGB) vorgeschrieben ist.
- 14.4. Der Auftraggeber/Kunde hat gegenüber RCC-DE folgende Rechte:
- a) Das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO betreffend die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten.
 - b) Das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO.
 - c) Das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO.
 - d) Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO.
 - e) Das Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzbehörde nach Art. 77 DSGVO.

15. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Köln.